

# Baryon



*Liebe Leserinnen und Leser*

*Wir sind wieder umgezogen!*

*Nach zwei Jahren Exil an der Tödistrasse 7, wo es uns auch gefallen hat, haben wir die letzte Woche im März 2023 mit Zügeln verbracht und am 1. April 2023 unsere frisch renovierten Büroräumlichkeiten im Weissen Schloss am General Guisan-Quai 36 wieder bezogen. Im Gegensatz zu früher befinden sich unsere Büroräumlichkeiten nun im dritten Stock und sind über den Lift einfach zugänglich. Wir waren auf vielfältige Weise gespannt, was die Rückkehr an den alten Standort für uns bedeuten würde und es lässt sich uneingeschränkt festhalten: Wir fühlen uns bereits wieder zu Hause.*

*Einiges Kopfzerbrechen hat uns die Übergabe der Räumlichkeiten bereitet, da die Mängelliste sehr lang und die Qualität der ausgeführten Arbeiten eher gewöhnungsbedürftig ist. Dies hat dazu geführt, dass ich nun staubsaugereprobt bin und den Sonntagnachmittag damit verbracht habe, eine Fläche von rund 600 Quadratmeter zu reinigen. Andere Mitarbeiter haben das Parkett aufgenommen oder sich anderweitig nützlich gemacht. Alles in allem sind wir aber glücklich, wieder am alten Ort zu sein und bestätigen damit eine alte Weisheit, dass auch wir Menschen uns gerne an Gewohnheiten orientieren.*

*Am 31. März 2023 haben wir Kaspar Blättler in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet und Alessandro Dos Santos hat eine neue Herausforderung gleich um die Ecke angetreten. Adrian Gantenbein hat sich entschieden, sich den Herausforderungen einer Grossbank zu stellen und hat uns Ende Februar 2023 verlassen.*

*Damit wären wir auch bei einem Thema, das uns alle beschäftigt, nämlich das Scheitern der Credit Suisse und die diesbezügliche Feuerwehrrübung der Politik. Vieles wurde geschrieben und kommentiert, fast alle sind wütend, einige haben Geld verloren und wie üblich fokussieren wir uns auf die Schuldigen, die schnell ausgemacht sind. Mich beschäftigt das Thema der Anwendung von Notrecht viel mehr als das Scheitern einer Bank. Nach dem Rettungsschirm für die UBS im Jahre 2008 ist dies nun die vierte Anwendung von Notrecht innert kürzester Zeit. Als gestandene Demokraten sollten wir nicht einfach darüber hinwegsehen, dass jede Anwendung von Notrecht ein systemisches Versagen darstellt. Im vorliegenden Fall hat die Wirtschaftspolitik ein weiteres Mal versagt und wir haben uns daran gewöhnt, dass der Staat beim Straucheln von grossen Unternehmen einschreiten muss, um irgendetwas zu verhindern. Wir haben immer mehr Mühe, ordnungspolitische Selbstverständlichkeiten zu akzeptieren, die Trennung von Markt und Staat zu respektieren und somit auch Konkurse zuzulassen, wodurch Neues entstehen kann. Mit der jetzigen Lösung entsteht nichts Neues, sondern nur etwas Grösseres. Ob wir damit besser leben, muss die Zukunft beweisen.*

*Ich freue mich jetzt an ein paar schönen Frühlingstagen und nutze die Ostertage, um das Erwachen der Natur zu geniessen.*

*Martin Wipfli*

*Geschäftsführender Partner der Baryon AG*

---

## INHALT

- Editorial
  - Neues Erbrecht: Was gilt es zu beachten?
  - Die Anlagestrategie im 2. Quartal 2023
-

# NEUES ERBRECHT: WAS GILT ES ZU BEACHTEN?

*Larissa Marolda Martínez, Dr. iur., Rechtsanwältin, Wirtschaftsmediatorin*

*Per 1. Januar 2023 sind die neuen Bestimmungen des Erbrechts in Kraft getreten. Ziel der Erbrechtsrevision war es, das über hundertjährige, nicht mehr zeitgemässe Erb- und Pflichtteilsrecht flexibler auszugestalten und den stark geänderten demografischen, familiären und gesellschaftlichen Lebensrealitäten anzupassen. Insbesondere sollten die unverheirateten Lebenspartnerinnen und -partner in das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht miteinbezogen werden und dadurch eine im Vergleich zu den verheirateten sowie (bis am 30.06.2022) eingetragenen Partnern gleichwertige Behandlung erfahren. Im Jahre 2018 lebten statistisch erhoben in der Schweiz durchschnittlich 32.7% der Personen zwischen 18-80 Jahren in einem Konkubinat. Was gilt es im Allgemeinen ab sofort zu beachten und kommt das neue Erbrecht der ursprünglichen Idee nach?*

## 1. Allgemeine Übersicht der Neuerungen

Das neue Erbrecht hat die Pflichtteilsansprüche der Eltern gänzlich gestrichen und die Pflichtteilsquoten der Nachkommen von  $\frac{3}{4}$  auf  $\frac{1}{2}$  des gesetzlichen Erbteils reduziert. Die gesetzliche Erbfolge ist allerdings unverändert geblieben, d.h., dass ohne die Errichtung eines Testamentes die vom Gesetz definierten Erben zur Erbfolge gelangen. Auch der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten ist unverändert geblieben. Weiter wurde ein neuer sog. Enterbungsgrund eingeführt: Während einem hängigen Scheidungsverfahren kann der Erblasser den noch Ehegatten durch letztwillige Verfügung vollständig enterben (d.h. den Pflicht- und den Erbteil entziehen).

Zu beachten gilt es auch neu, dass Verfügungen von Todes wegen oder Zuwendungen unter Lebenden, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke, der Anfechtung unterliegen, soweit sie mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar und im Erbvertrag nicht vorbehalten worden sind. Dies

führt mit Bezug auf bestehende Erbverträge zu einem Paradigmenwechsel: Wurden in einem bestehenden Erbvertrag lebzeitige Schenkungen nicht vorbehalten, könnten diese nachträglich angefochten werden.

Zudem enthalten die revidierten Bestimmungen eine Konkretisierung bezüglich Leistungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a, Bank- und Versicherungssparen): Unabhängig von der Vorsorgeform fallen diese Leistungen nicht in den Nachlass. Allerdings kann eine solche Begünstigung herabsetzbar sein.

Die Erleichterung der familieninternen Unternehmensnachfolge soll im zweiten Teil der Erbrechtsrevision eingeführt werden: Die dazu vom Bundesrat am 22.06.2022 verabschiedete Botschaft wird zurzeit in der Rechtskommission des Ständerates behandelt, bevor sie in die parlamentarische Debatte kommt.<sup>1</sup>

## 2. Was bedeutet das neue Erbrecht für unverheiratete Lebenspartner?

Der unverheiratete Lebenspartner ist nach wie vor weder gesetzlicher Erbe noch kann er Pflichtteilsansprüche geltend machen. Von Gesetzes wegen ist er somit erbrechtlich nicht den Ehegatten, den Nachkommen oder gleichgeschlechtlichen Ehepartnern gleichgestellt.

Durch die Aufhebung des Pflichtteils der Eltern bzw. die Reduktion des Pflichtteils der Nachkommen wurde die frei verfügbare Quote eines Testators erhöht. Der Testator muss allerdings aktiv werden und eine letztwillige Regelung abschliessen, möchte er die frei verfügbare Quote im Todeszeitpunkt ausschöpfen.

Ein Lebenspartner kann somit die überlebende Konkubinatspartnerin testamentarisch begünstigen. Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass nur in 7<sup>2</sup> (von 26) Kantonen unverheiratete Lebenspartner von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind.<sup>3</sup>

Zwar ist somit nun zivilrechtlich eine grössere Begünstigung des unverheirateten Lebenspartners möglich, es muss aber je nach zuständigem Kanton mit unter Umständen hohen Erbschaftssteuern gerechnet werden.

### 3. Übergangsrechtliche Frage

Es stellt sich vermehrt die Frage, ob man ein bestehendes Testament, welches man Jahre vor dem Inkrafttreten des neuen Erbrechts verfasst hat, aufgrund der neuen Bestimmungen ändern muss.

Je nach Wortlaut des Testaments kann es unklar sein, ob der Testator bei Errichtung des Testaments die sich unter neuem Recht ergebende Verfügungsfreiheit ausgeschöpft hat oder vielmehr die damals geltende (geringere) frei verfügbare Quote auch später noch gelten soll. Um diese Frage zu beantworten, ist das Testament im Grundsatz nach dem Willensprinzip (also nach dem Willen des Testators im Zeitpunkt der Errichtung) auszulegen. Dabei ist primär der Wortlaut des Testaments massgebend: Ist der Wortlaut nach der Eindeutigkeitsregel unklar, ist das Testament nach Tatsachen und Umständen, die in der Urkunde zumindest angedeutet und im Gesamtkontext zu betrachten sind (sog. Andeutungsregel), auszulegen.

Um Auslegungsfragen zu vermeiden, ist es deshalb zu empfehlen, bestehende Testamente zu prüfen und den Willen des Testators mit einem Nachtrag oder einem neuen Testament klarzustellen.

### 4. Zusätzlicher Regelungsbedarf für unverheiratete Lebenspartner

Konkubinatspartnern ist es stets ein Bedürfnis, auch ihre finanzielle Situation für den Fall einer Trennung oder bei Eintritt einer Urteilsunfähigkeit zu regeln.

In finanzieller Hinsicht gilt bei Lebenspartnern eine Gütertrennung: Jeder Partner verwaltet und verfügt über sein eigenes Vermögen und über sein eigenes Einkommen. Die Lebenspartner werden getrennt besteuert. In der Realität sind aber die Verflechtungen vielschichtiger. Obschon der Konkubinatsvertrag gesetzlich nicht geregelt ist, ist dieser sinnvoll: Darin kann neben den Feststellungen über die Eigentumsverhältnisse, der Ausgestaltung bzw. der Beiträge der Eltern an der Erziehung gemeinsamer Nachkommen, der Vereinbarung über das Zusammenleben, das

Sorgerecht und den Unterhalt für die gemeinsamen Kinder, ein allfälliger Betreuungsunterhalt für den die Kinder betreuenden Konkubinatspartner sowie auch eine Vereinbarung bei Auflösung des Konkubinats geregelt werden.

Infolge einer schweren Krankheit oder eines Unfalles kann eine vorübergehende oder dauernde Urteilsunfähigkeit eintreten. Um für diesen Fall sicherzustellen, dass alles nach den eigenen Vorstellungen geschieht (und kein Beistand von der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ernannt wird), empfiehlt es sich, in einem formell gültigen Vorsorgeauftrag die beauftragten Personen und den Umfang zu regeln. Der Lebenspartner ist von Gesetzes wegen nicht automatisch in der Verantwortung. Zudem ist auch die Verfassung einer Patientenverfügung wichtig, in welcher die gewünschten medizinischen Massnahmen (wie Reanimation, künstliche Ernährung, Beatmung, etc.) geregelt und/oder die Vertretungspersonen bezeichnet werden.

Da von der Alters- und Hinterlassenen- bzw. Unfallversicherung keine Witwen-/Witwerrrente für den Lebenspartner/-in ausbezahlt wird, ist eine Begünstigung des Lebenspartners/-in im Rahmen der 2. Säule oder Säule 3a/b mittels korrekter Anmeldung zu empfehlen.

### 5. Fazit

Obschon die Liebe keinen Unterschied zwischen Ehe oder Konkubinat macht, gibt es bei Letzterem einiges zu beachten. Denn das neue Erbrecht ist der ursprünglichen Idee bezüglich Gleichwertigkeit von Konkubinatspartnern nicht nachgekommen, weshalb eine individuelle Nachlassregelung (inkl. allfälligem Konkubinatsvertrag und steuerlicher Betrachtung) nach wie vor sehr zu empfehlen ist.

<sup>1</sup> Bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen wird es noch mindestens ein Jahr dauern.

<sup>2</sup> Es sind dies nachfolgende Kantone: Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug.

<sup>3</sup> Je nach kantonaler Gesetzgebung kann die steuerliche Privilegierung beispielsweise an einen gemeinsamen Wohnsitz anknüpfen oder es kann für das Bestehen eines Konkubinates der Nachweis bestimmter, äusserlich feststellbarer Umstände verlangt werden.

# DIE ANLAGESTRATEGIE IM

## 2. QUARTAL 2023

*Wir hatten in den Jahren vor der Pandemie eine starke Nachfrage mit einem überdurchschnittlichen Wachstum, ohne dass dies zu einer spürbaren Inflation geführt hat. Es zeigte sich, dass eine funktionierende Wirtschaft mit funktionierenden Lieferketten eine erhöhte Nachfrage sehr gut absorbieren kann. Die Verwerfungen der letzten drei Jahre, ausgelöst durch die Pandemie, werden sich in den nächsten Monaten normalisieren und die unterliegenden starken Wirtschaftstrends werden wieder die Oberhand gewinnen. Der Aufwärtstrend an der Börse wird wahrscheinlich bis zum Sommer anhalten.*

### Wirtschaftliches Umfeld

Zweitrundeneffekte, ausgelöst durch höhere Löhne und Preiserhöhungen gewisser Dienstleistungen, haben in den USA im Januar zu einer kurzen Unterbrechung im Abwärtstrend der Inflationsrate geführt. Der Abwärtstrend wurde aber in der Folge bestätigt. Im Euroraum sind ebenfalls Entspannungen zu vermelden, allerdings zeigt sich deutlich, dass die Inflation wesentlich resistenter ist. Die Dynamik der Wirtschaftsentwicklung hat in den letzten Monaten nachgelassen, aber zeigt sich insgesamt robuster als befürchtet. Die eher vorsichtigen Kommentare bei den Erwartungen der Unternehmen für das erste Halbjahr lassen vermuten, dass sich die Dynamik noch weiter abschwächt und damit auch die Inflation im Retourgang bleibt. Das Ende der Pandemie in China und die damit einhergehende Normalisierung der Lieferketten werden zu einer erhöhten Konkurrenzsituation und damit ebenfalls zu einem Druck auf die Preise führen. Der schnelle und starke Zinsanstieg hat bereits zu Problemen bei einzelnen Finanzinstituten geführt. Wir erwarten aber aufgrund der guten Eigenkapitalunterlegung der Banken keine globale Finanzkrise wie im Jahr 2008. Die Verschlechterung der Finanzkonditionen ist deflationär. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Inflationsraten an einem Punkt stark zurückgehen werden und der Zinserhöhungszyklus früher als erwartet beendet wird.

### Aktienmärkte

Wie erwartet haben sich die Aktienmärkte weiter erholt. Viele Investoren haben daran nicht partizipiert und sitzen auf überhöhten Liquiditätsbeständen oder haben ihre Portfolios abgesichert. Die Börsen nehmen die Zukunft vorweg und so widerspiegelt die aktuelle Bewertung die Verfassung der Wirtschaft gegen Ende des Jahres 2023. Die Abschwächung der Wirtschaft über die nächsten Monate wird nur von kurzer Dauer sein und wir gehen von einem neuen Aufschwung im zweiten Halbjahr 2023 aus. Die Unternehmen haben volle Auftragsbücher und der vorübergehende Rückgang bei den Auftragsengängen hat keinen grossen Einfluss auf die Ergebnisse. Wir bleiben deshalb investiert. Die Ausrichtung auf die neue Wirtschaftsordnung, mit den Haupttrends Digitalisierung, erneuerbare Energie und Automation hat für uns dabei erste Priorität.

### Anleihenmärkte

Wir erachten das Risiko-/Rendite-Profil von Anleihen im 2-5 jährigen Laufzeitenbereich wieder als attraktiv.

### Währungen

Die SNB favorisiert klar einen starken CHF und wird ihre Geldpolitik mit Devisenmarktinterventionen verteidigen. Der CHF wird gegenüber dem EUR eher zur Stärke neigen. *Daniel Waldmeier, Partner*

Baryon AG

Weisses Schloss, General Guisan-Quai 36, CH-8002 Zürich

Telefon +41 44 206 20 50, Telefax +41 44 201 90 89

baryon@baryon.com, www.baryon.com